Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.

Andreas Füllmeier
Hauptmann und Bundesvorsitzender

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.
c/o Verband der Beamten der Bundeswehr e.V.
Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn
TEL +49 (0) 228 / 978 978 67
E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Unser Zeichen VSB-SoldReHaHomG 2020-10-20/01

VSB Baumschulallee 18a, 53115 Bonn

Bundesministerium der Verteidigung
R III 5
Fontainengraben 150

53123 Bonn

per Mail

Bonn, 20. Oktober 2020

[redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des VSB an dem Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder in anderer Weise auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten.

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. begrüßt die Gesetzesinitiative des BMVg ausdrücklich.

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen die Anmerkungen unseres Verbandes.

1.) Der VSB empfiehlt die Verwendung der Begriffe „sexuelle Orientierung und selbstempfundene geschlechtliche Identität“.
Begründung: Die Verwendung des Begriffes „sexuelle Identität“ wird von transsexuellen und intersexuellen Personen als unzutreffend wahrgenommen.

2.) §1 (1) Satz 1
Streiche: „…vor dem 3. Juli 2000…“
Begründung: Es ist nicht sichergestellt, dass mit Ablauf des 02.07.2000 alle Personen, die bis dato Entscheidungen gegen homosexuelle Personen vertreten haben, von der Aufhebung erfahren haben. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass auch ab dem 03.07.2000 weitere homosexuelle Personen benachteiligt wurden.

3.) §1 (1) Satz 1
Streiche: „…ausschließlich…“
Begründung: Wenn der Schwerpunkt der Verurteilung auf der homosexuellen Handlung liegt und der weitere Verurteilungspunkt eine „atypische Handlung“ (zum Beispiel Unpünktlichkeit) zum Ausdruck bringt, sollte aus Sicht des VSB wie in §2 StrReHaHomG verfahren werden. A.h.S. ist ein Urteil grundsätzlich neu zu bewerten, wenn ein Urteilsbestandteil nachträglich wegfällt, der zuvor zur Entscheidung beigetragen hat.

4.) §1 (1) Satz 2
Streiche: Vollständigen Satz
Begründung: Mit der Reform des Strafrechts 1969 waren homosexuelle Handlungen strafrechtlich nicht mehr relevant, jedoch weiterhin wehrdienstgerichtlich. Ferner schafft die Streichung dieses Satzes Klarheit für Betroffene.

5.) §2 (3)
Der VSB fordert im Rahmen der Wiedergutmachung eine Prüfung von Amts wegen, welchen Dienstgrad die betroffene Person, ohne die Diskriminierung, erlangt hätte. Die Erlaubnis ist dann auf den entsprechenden Dienstgrad auszusprechen.

6.) §2 (4) 2.
Es war nicht unüblich, dass homosexuelle Personen heterosexuell verheiratet waren. Somit sind in diesem Absatz die Ehegattin und oder die Lebenspartnerin ebenfalls aufzuführen.

7.) §3 (2)
Streiche: „Es wird insgesamt höchstens eine Entschädigungssumme von 6 000 Euro ausgezahlt.“
Begründung: Eine Mehrfachverurteilung (z. Bsp. homosexuelle Handlung und Entlassung) kann nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen und kameradschaftlichen Grüßen

Andreas Füllmeier